

Datum 30.04.2010	Aktenzeichen: AG	Verfasser: Grulich
Verw.-Vorl.-Nr.: SCHÖN/BV/145/2010		Seite: -1-

AMT PROBSTEI für die GEMEINDE SCHÖNBERG

Vorlage an	am	Sitzungsvorlage
Gemeindevertretung	11.05.2010	öffentlich

Bezeichnung des Tagesordnungspunktes:

Wahlen zu den ständigen Ausschüssen gemäß § 7 Hauptsatzung

Der Mandatsverzicht der Gemeindevertreterin Toepffer-Lasch (EIS) macht Ersatzwahlen in den ständigen Ausschüssen erforderlich. Frau Toepffer-Lasch arbeitete in folgenden Gremien:

- Haupt- und Finanzausschuss (Mitglied)
- Sozialausschuss (Mitglied)
- Wirtschaftsausschuss (stellv. Mitglied)

Für die notwendigen Ausschussneubesetzungen liegen folgende Vorschläge der EIS-Fraktion vor:

Gremium	Besetzung alt	Status	Vorschlag EIS-Fraktion
Haupt- und Finanzausschuss	GV Toepffer-Lasch	Mitglied	GV Henner Meckel
Sozialausschuss	GV Toepffer-Lasch	Mitglied	b.M. Kirsten Arp, Am Markt 4b
	GV Henner Meckel	stellv. Mitglied	GV Wilfried Frieese
Wirtschaftsausschuss	b.M. Wilfried Frieese	Mitglied	GV Wilfried Frieese
	GV Henner Meckel	Mitglied	b.M. Horst Bünning, Deichweg 24
	GV Toepffer-Lasch	stellv. Mitglied	GV Henner Meckel

Mit der Ersatzwahl von Frau Arp wären im Sozialausschuss künftig 3 bürgerliche Mitglieder vertreten. Im Wirtschaftsausschuss verbleibt es bei 2 bürgerlichen Mitgliedern. Dies entspricht jeweils der Hauptsatzung.

Die Notwendigkeit der Neubesetzung des stellv. Ausschusssitzes im Sozialausschuss ergibt sich daraus, dass Gemeindevertreter Meckel durch die geplanten Umbesetzungen seinen stellv. Ausschusssitz abgibt.

Die Neubesetzung eines Ausschusssitzes im Wirtschaftsausschuss ist erforderlich, weil bürgerliche Mitglieder gemäß § 46 Abs. 3 GO aus einem Ausschuss ausscheiden, wenn sie Mitglied der Gemeindevertretung werden. Das bisher b.M. Frieese soll dem Wirtschaftsausschuss weiterhin als Mitglied angehören.

Die weiteren Neubesetzungen im Wirtschaftsausschuss sind erforderlich, weil Gemeindevertreter Meckel durch die geplanten Umbesetzungen seinen Ausschusssitz

abgibt und dem Wirtschaftsausschuss nunmehr als stellv. Mitglied angehören soll und eine Person nicht mehrere Wahlstellen eines Gremiums innehaben kann.

Gemäß § 46 Abs. 10 GO erfolgt die Ersatzwahl bei Freiwerden der Wahlstelle eines Ausschussmitgliedes oder eines stellvertretenden Ausschussmitgliedes nach § 40 Abs. 3 GO im Meiststimmenverfahren. Jede Fraktion kann verlangen, dass alle Wahlstellen des Ausschusses neu besetzt werden. In diesem Fall verlieren die Mitglieder des Ausschusses zu Beginn der nächsten Sitzung der Gemeindevertretung ihre Wahlstellen. Grundsätzlich wird im Meiststimmenverfahren jede Wahlstelle in einem besonderen Wahlgang besetzt. Es besteht aber auch die Möglichkeit, über die Besetzung mehrerer Wahlstellen in einem Wahlgang (en bloc) abzustimmen, wenn kein Mitglied der Gemeindevertretung widerspricht.

Zurstraßen
Bürgermeister

Gesehen:

Körber
Amtdirektor

Gefertigt:

Grulich
FB III